

Nichtamtliche Lesefassung

GEMEINDE BURGDORF

Der Rat der Gemeinde Burgdorf
hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 *)
folgende

RICHTLINIEN

für die Ehrung von verdienten Kommunalpolitikern,
Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen und sonstigen
Personen

beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Burgdorf würdigt:
 - a) Altersjubilare
 - b) Ehejubilare
 - c) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige
 - d) Personen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben.
- (2) Zu den ehrenamtlich Tätigen im Sinne dieser Richtlinien gehören:
 - z.B. Seniorenkreisleiter
 - Heimatpfleger etc.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2

Ehrung der Altersjubilare

Zum 90. und zu jedem weiteren 5. Geburtstag wird ein Präsent im Wert von 50,00 € überreicht.

§ 3

Ehrung der Ehejubilare

Zur Goldenen, Diamantenen und Eisernen Hochzeit sowie zur Gnadenhochzeit wird ein Präsent im Wert von 50,00 € überreicht.

§ 4

Ehrung der Ratsmitglieder, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen

- (1) Für langjährige Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Burgdorf werden folgende Ehrungen verliehen:
- für 10 Jahre bzw. 2 Wahlperioden 1 Blumenstrauß
 - für 15 Jahre bzw. 3 Wahlperioden 1 Buchgeschenk
 - für 20 Jahre bzw. 4 Wahlperioden ein Wappenpräsent oder ein Präsent im Wert des Wappenpräses der Gemeinde
 - für 25 Jahre bzw. 5 Wahlperioden ein Präsent im Wert von rd. 250 € in Abstimmung mit dem/der zu Ehrenden oder ein entsprechender Geldbetrag von 250 €
 - für 30 Jahre bzw. 6 Wahlperioden ein Präsent im Wert von rd. 300 € in Abstimmung mit dem/der zu Ehrenden oder ein entsprechender Geldbetrag von 300 €
 - für 35 Jahre bzw. 7 Wahlperioden ein Präsent im Wert von rd. 500 € in Abstimmung mit dem/der zu Ehrenden oder ein entsprechender Geldbetrag von 500 €
 - beim Ausscheiden während der Wahlperiode 1 Blumenstrauß
- (2) Für die übrigen Ehrenbeamten und die ehrenamtlich Tätigen (z.B. Heimatpfleger und Seniorenkreisleiter) gelten die Ehrungsgrundsätze des Absatzes 1 entsprechend.
- Zeiten, die in vergleichbaren Funktionen in den bis zur Gebietsreform im Jahre 1974 selbständigen Gemeinden Berel, Burgdorf, Hohenassel, Nordassel und Westerlinde zurückgelegt wurden, werden angerechnet.
- (3) Der Rat kann Bürgern, die mindestens 3 Wahlperioden Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen. Im Übrigen gilt § 29 NKomVG analog.
- (4) Im Todesfall erfolgen eine Ehrung mit einer Kranzspende und ein Nachruf in der öffentlichen Presse. Über die Ehrung ausgeschiedener Personen im Todesfall entscheidet der Bürgermeister sofern sie ab 1974 mindestens 5 Jahre Ratsmitglied waren oder ein Amt ausgeübt haben.

§ 5

Wappenpräsent der Gemeinde Burgdorf

- (1) Das Wappenpräsent zeigt das Wappen der Gemeinde mit der Bezeichnung: „Gemeinde Burgdorf“.
- (2) Auf der Rückseite sind der Name der zu Ehrenden Person und das Datum der Verleihung mit dem Vermerk „Für Verdienste um die Gemeinde“ anzubringen.

§ 6

Ehrung von Personen und Institutionen, die sich um die Gemeinde Burgdorf verdient gemacht haben

- (1) Verdienste um die Gemeinde Burgdorf ehrt der Rat durch Verleihung
 - a) eines Präsentes für besondere Verdienste
 - b) des Wappenpräsensts für hervorragende Verdienste
 - c) des Ehrenbürgerrechtes für außergewöhnliche Verdienste.

Die Reihenfolge ist zugleich die Rangfolge der Ehrung.

- (2) Im Übrigen gilt für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts § 29 NKomVG.

§ 7

Teilnehmer bei Ehrungen

- (1) Ehrungen nach den §§ 2 bis 3 werden durch den Bürgermeister vorgenommen.
- (2) Ehrungen nach § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 1a) und b) werden durch den Bürgermeister vorgenommen.
- (3) Ehrungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 und § 6 Abs. 1c) finden in feierlicher Form im Rahmen einer Ratssitzung statt.

§ 8

Verfahren

- (1) Die Ehrungen nach den §§ 2 bis 3 sowie 4 Abs. 1, 2 und 4 dieser Richtlinien bedürfen keines besonderen Ratsbeschlusses.
- (2) Die Ehrungen nach § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 1c) der Richtlinien bedürfen eines Ratsbeschlusses mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Dieser Ratsbeschluss ist durch den Verwaltungsausschuss vorzubereiten.

- (3) Vorschlagsberechtigt für eine Ehrung sind
- die Fraktionen und Gruppen des Rates
 - ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder
 - der Bürgermeister.
- (4) Über die Ehrungen sind, mit Ausnahme der Ehrungen nach § 2 bis 3 sowie § 4 Abs. 4, Urkunden auszustellen, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde Burgdorf zu versehen sind.
- (5) Die Überwachung der Ehrungen nach den §§ 2 bis 4 erfolgt durch die oder den Mitarbeiter der Verwaltungsstelle in Burgdorf.

§ 9

Inkrafttreten

Die Ehrungsrichtlinien treten am 01.April 2013*) in Kraft. Zugleich treten die bisherigen Ehrungsrichtlinien vom 19.03.2013 außer Kraft.

Burgdorf, den 19.03.2013

Brandes

Bürgermeister

*) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der folgenden Änderung:
1. Änderung der Richtlinie in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.12.2023 zum 01.01.2024